

Verjährungsfristen

	Verjährung nach altem Recht (bis 31.12.2001)	Verjährung nach neuem Recht (ab 1.1.2002)
Kaufvertrag, Gewährleistungsansprüche	§ 477 I BGB a. F.: Der Gewährleistungsanspruch bei Kauf von beweglichen Sachen verjährt innerhalb von 6 Monaten von der Ablieferung der Sache an (Entsprechendes gilt für Werkverträge, § 638 I BGB a. F.).	Grundsätzliche Verjährung von kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsansprüchen bei beweglichen Sachen in 2 Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme; bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch den Verkäufer bzw. Werkhersteller und bei nicht körperlichen Werken verlängert sich diese Frist auf die Regelverjährung (3 Jahre); § 438 I Nr. 3 bzw. § 634 a I Nr. 1 BGB.
Grundstückskauf, Gewährleistungsansprüche	Der Gewährleistungsanspruch bei Kauf von Grundstücken verjährt innerhalb von 1 Jahr ab Übergabe an den Käufer (§ 477 II BGB a. F.).	Verjährung von Ansprüchen auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück in 10 Jahren (§ 196 BGB)
Ansprüche Kaufleute gegen Privatpersonen	Ansprüche aus Lieferung von Waren, Ausführen von Arbeiten oder Besorgung fremder Geschäfte von Kaufleuten gegenüber Privatpersonen verjähren in 2 Jahren (§ 196 I BGB a. F.), beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der nach § 198 BGB a. F. - § 200 BGB a. F. maßgebende Zeitpunkt eintritt (§ 201 BGB a. F.). Dies ist regelmäßig der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs (§ 198 BGB a. F.).	Grundsätzliche Verjährung von kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsansprüchen bei beweglichen Sachen in 2 Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme; bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch den Verkäufer bzw. Werkhersteller und bei nicht körperlichen Werken verlängert sich diese Frist auf die Regelverjährung (3 Jahre); § 438 I Nr. 3 bzw. § 634 a I Nr. 1 BGB.
Ansprüche aus Delikt	Ansprüche, die auf einer deliktischen Handlung des Anspruchsgegners beruhen, verjähren in 3 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat (§ 852 I BGB a. F.).	Regelmäßige Verjährung aller nicht speziell geregelten Ansprüche nach 3 Jahren, beginnend mit Anspruchsentstehung und der Kenntnis (bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis) des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Umständen sowie der Person des Schuldners (§ 195 BGB; § 199 BGB).
Ansprüche auf Lieferung zwischen Kaufleuten	Ansprüche von Kaufleuten gegenüber anderen Kaufleuten aus Lieferung von Ware oder Ausführung von Arbeiten oder Besorgung fremder Geschäfte verjähren in 4 Jahren (§§ 197, 196 II BGB a. F.); die Frist beginnt wiederum gemäß §§ 201, 198 (s.o. Ziff. 4).	Grundsätzliche Verjährung von kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsansprüchen bei beweglichen Sachen in 2 Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme; bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch den Verkäufer bzw. Werkhersteller und bei nicht körperlichen Werken verlängert sich diese Frist auf die Regelverjährung (3 Jahre); § 438 I Nr. 3 bzw. § 634 a I Nr. 1 BGB.
Werkvertragliche Gewährleistungsansprüche	W e r k v e r t r a g l i c h e Gewährleistungsansprüche aus Arbeiten an Bauwerken verjähren in 5 Jahren (§ 638 I 1 BGB a. F.), beginnend mit der Abnahme des Werkes (§ 638 I 2 BGB a. F.).	Verjährung von Mängeln an Bauwerken und Werken, "deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür" besteht" (d. h. z. B. Architektenleistungen) in 5 Jahren. Gleiches gilt für kaufrechtliche Mängelansprüche bei Bauwerken und Baustoffen, wenn deren bestimmungsgemäße Verwendung zu einem Mangel des Bauwerkes führt (§ 438 I Nr. 2 bzw. § 634 a I Nr. 1 BGB).
Dreißigjährige Verjährung	Regelmäßige Verjährung von Ansprüchen in 30 Jahren (§ 195 BGB a. F.: Auffangtatbestand).	Der 30-jährigen Verjährung (§ 197 BGB) unterliegen u. a.: a) Herausgabeansprüche aus Eigentum, b) familien- und erbrechtliche Ansprüche, c) rechtskräftig festgestellte Ansprüche, d) Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder Urteilen, e) Ansprüche, die durch die in einem Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.